

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Königswinter-Oberpleis anlässlich von Veranstaltungen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz — LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rats der Stadt Königswinter vom 27. April 2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Verkaufsstellenöffnung**

- (1) Verkaufsstellen gem. § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Königswinter, Ortsteil Oberpleis in dem nach § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:
- a. am 17. Mai 2026 anlässlich der Veranstaltung „Grüner Sonntag“
  - b. am 06. September 2026 anlässlich der Veranstaltung „Apfelsonntag“
- (2) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 1 sind Reisebüros.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt:

Für die Veranstaltungen a. und b. nach § 1 dieser Verordnung im Ortsteil Königswinter Oberpleis:

- a. Dollendorfer Straße (bis zur Hausnummer 39 bzw. gegenüber 46),
- b. Herresbacher Straße (vom Kreisverkehr Dollendorfer Straße bis zum Kreisverkehr Königswinterer Straße),
- c. Siegburger Straße (bis zur Kreuzung Auf der Alten Burg),
- d. Busbahnhof (Straßenbezeichnung: An der Alten Schule),
- e. Auf der Alten Burg 1.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. im Rahmen der Veranstaltungen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
  - b. Im Rahmen der Veranstaltungen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 2 dieser Verordnung offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach dem Tag Ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 07. September 2026 außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Veranstaltungen in Königswinter-Oberpleis 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 29.04.2026

Stadt Königswinter

Die Bürgermeisterin

gez. Heike Jüngling